

Online-Bilder: Gestaltungsfreiheit mit rechtlichen Hürden

| Katri Helena Lyck, Laura Oprée

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte ...“ – Diese Überschrift trifft gerade auf den Bereich des Internets zu. So kann kein Zahnarzt einfach die eigene Praxiswebsite oder das Facebookprofil einer Textform zu gestalten. Bilder und Fotos sind zentrale Merkmale des Layouts und machen den Charakter einer Seite aus. Die bildliche Ausgestaltung macht es möglich, Inhalte anschaulich zu machen und dem Internetraum Leben einzuhauen – und sie macht häufig den Unterschied zwischen einem positiven oder negativen ersten Eindruck.

Weil viele Zahnärzte sich der Kraft der Bilder bewusst sind, wird auf die visuelle Präsentation im Internet besonderer Wert gelegt. Dabei kommt es gelegentlich vor, dass Onlineauftritte über das Ziel hinausschießen. Denn trotz der kreativen Freiheiten im World Wide Web gilt es, rechtliche Grenzen zu beachten.

Das Recht am eigenen Bild
Das Hochladen von Fotografien ist ein beliebtes Mittel, um die Praxisseite oder Neuigkeiten in sozialen Netzwerken lebendiger und unterhaltsamer zu gestalten oder über aktuelle Aktivitäten des Praxisinhabers zu berichten. Der Upload von Fotos ist auch grundsätzlich zulässig. Beschränkt wird das Recht zur Nutzung von Fotografien aber durch das „Recht am eigenen Bild“ als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes. Dieses durch die Verfassung geschützte Recht garantiert dem Einzelnen, dass Aufnahmen, auf denen er abgebildet ist, nicht ohne seine Zustimmung veröffentlicht oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Rechtliche Probleme können also auftreten, wenn auf dem veröffentlichten Bild andere Personen als der Praxisinhaber abgebildet wurden, die von der Veröffentlichung oder der Aufnahme selbst keine Kenntnis haben. Auch das Einstellen von Fotos auf einer

Facebook-Fanpage fällt unter den Begriff der „Veröffentlichung“, da die Profile öffentlich abrufbar und nicht nur einem begrenzten Benutzerkreis vorbehalten sind.

Das „recht am eigenen Bild“ wird allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Im Kunsturhebergesetz (KUG) finden sich relevante Ausnahmen, die eine Nutzung von Fotografien auch ohne die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen ermöglichen. So kann etwa bei Personen mit einem hohen Bekanntheitsgrad – sogenannten „Personen der Zeitgeschichte“ – die Einwilligungsnotwendigkeit entfallen. Hat z.B. ein Lokalpolitiker oder ein Prominenter im Rahmen seiner Berufsausübung die Praxis oder eine Veranstaltung besucht, so bedeutet die Fotos keiner Einwilligung. Diese Ausnahme betrifft selbstverständlich keine Fotografien, auf welchen die betreffenden Personen in einer privaten Situation – etwa bei der zahnärztlichen Behandlung – gezeigt werden.

Weiterhin ist auch die Darstellung von Personen zulässig, die nicht zentraler Bestandteil des Bildes sind und eher

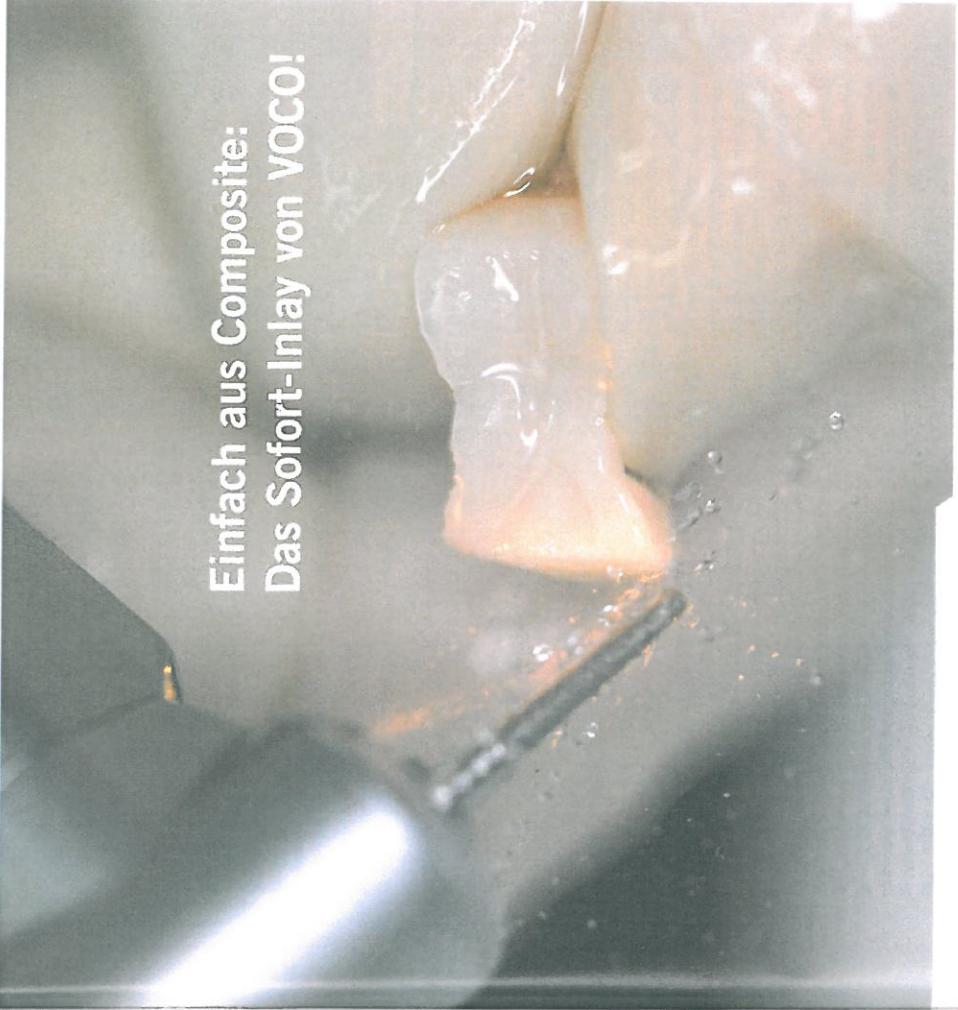
zufällig, etwa als Passant, abgebildet wurden. Darüber hinaus dürfen auch Fotos öffentlicher Veranstaltungen online präsentiert werden, wenn hierdurch lediglich deren Atmosphäre dargestellt werden soll. In diesem Rahmen

können auch Besucher der Veranstaltung abgebildet sein, wenn diese nicht im Fokus stehen. Dies dürfte etwa für die bildliche Dokumentation von Fortbildungsvorlesungen oder Vorträgen von Bedeutung sein, bei denen in der Regel auch die Teilnehmer auf den Fotos erkennbar sind.

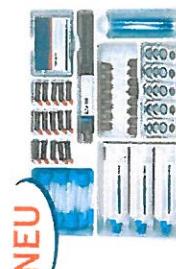
Am sichersten ist es – trotz der vorangegangenen Ausnahme – auch die Teilnehmer einer Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass etwaige Bildaufnahmen im Internet veröffentlicht werden und ihnen die Möglichkeit zu geben, einer Veröffentlichung ausdrücklich zu widersprechen. Dies kann vor unliebsamen Auseinandersetzungen schützen, denn eine unzulässige Veröffentlichung ist eine Verstöß gegen die Vorgaben des Urheberrechts.

Im Urheberrecht gilt die Faustregel: Hat jemand ein Bild oder ein Foto selbst erstellt, so stehen ihm auch die Rechte daran zu. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Veröffentlichungen von Fotografien und sonstigen Bildern der Einwilligung und Urheberschaft bedürfen. Das Urheberrecht weist diesen nämlich sämtliche Rechte zur Veröffentlichung, Verwer-

Einfach aus Composite: Das Sofort-Inlay von VOCO!



GrandQso Inlay System



DIE NEUE GOZ CLEVER NUTZEN!

Indirekte Composite-Inlays in nur einer Sitzung

• Komplet-Set für die einfache Chairside-Herstellung von 15 Composite-Inlays

• Volle Wertschöpfung in der Praxis

• Günstiger als CAD-CAM

• Hochwertigste Komponenten, perfekt aufeinander abgestimmt

• Das Premium-Composite GrandQSO als Garant für Langzeitigkeit und Ästhetik


Für eine individuelle Terminvereinbarung
mit einem unserer Dental Fachberater
kontaktieren Sie uns gern unter Tel.:
04721-719-222.

Die entsprechenden Entwürfe sehen auch eine Lockung des Vorher-Nachher-Werbeverbotes vor, indem zukünftig nur noch „missbräuchliche, abstoßende oder irreführende“ Darstellungen untersagt sein sollen.



tung und öffentlichen Wiedergabe seines Werkes zu. Der Urheber kann der Öffentlichkeit im Rahmen einer Lizenz umfassende Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen, handelt es sich jedoch nicht um einen solchen „freien Inhalt“, bedarfsgleiche Nutzung seines Einverständnisses.

Insofern ist besondere Vorsicht geboten, wenn bei einem professionellen Fotografen die Anfertigung von Fotos der Praxisräume oder des Teams in Auftrag gegeben wurden. In dem Vertrag sollte ausdrücklich geregelt werden, wem die Rechte an den Fotos auch hinsichtlich einer zukünftigen Veröffentlichung zustehen, um nachträglichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen. Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht sorgte in jüngster Vergangenheit die Abmahnung eines Facebook-Nutzers für Aufsehen. Dieser war wegen eines Bildes auf seiner Pinnwand, das ein Dritter gepostet hatte, abgemahnt worden. Der Abmahnende sah sich in seinen Urheberrechten verletzt, da er einer öffentlichen Zugänglichmachung nicht zugestimmt hatte. Bislang war die Abmahnpraxis in sozialen Netzwerken eher wohlwollend gehandhabt worden, sodass dieses Vorgehen viel Aufsehen erregte.

Infolge dieser Abmahnung ist nunmehr die Diskussion entbrannt, ob ein Facebook-Nutzer ähnlich einem Seitenbetreiber für die Inhalte seiner Pinnwand verantwortlich gemacht werden kann. Insofern wird zutreffend darauf hin-

gewiesen, dass eine Kontrolle fremder Inhalte auf der Pinnwand dem Facebook-Nutzer nur sehr eingeschränkt möglich sei. Die Verhinderung fremder Posts durch eine Sperrerei der Pinnwand sei hingegen kommunikationsfeindlich und würde dem Sinn und Zweck der sozialen Netzwerke zuwiderlaufen.¹ Demgegenüber gibt es Stimmen, die den Inhaber eines Facebook-Profil als „Diensteanbieter“ im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) einordnen wol-

len. In diesem Fall würde er für fremde Inhalte haften, wenn er Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt des Beitrags hätte.² Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung die Rolle des Facebook-Nutzers einordnen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass an die Betreiber einer öffentlich zugänglichen Fanseite, insoweit höhere Anforderungen gestellt werden als an die Inhaber eines privaten Profils, welches in der Regel nur für eine beschränkte Anzahl von Usern Sichtbar ist.

Um vergleichbaren Abmahnungen zu entgehen, sollten Zahnärzte darauf achten, auf ihren Homepages oder Profilen nur unbedingt zulässige Inhalte zu verwenden oder zu dulden. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit sollte fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.

Vorher-Nachher-Fotos

Darüber hinaus gilt auch weiterhin das Verbote des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5b Heilmittelwerbegesetz (HWG), zu Werbezwecken der Fachkreise mit Vorher-Nachher-Bildern zu werben. Die Internetpräsenz einer Zahnarzapraxis auf der Homepage oder in sozialen Netzwerken darf also keine vergleichenden Darstellungen des Körperzustandes oder Ausse-

hens vor und nach der Anwendung eines Arzneimittels, eines Verfahrens oder einer Behandlung enthalten. Dies gilt sowohl für medizinisch notwendige Eingriffe als auch für nicht notwendige operativ-chirurgische Eingriffe. Lediglich zur notwendigen Aufklärung oder sachlichen Information des Patienten im Einzelfall darf eine solche Darstellung verwendet werden. Sinn und Zweck des Verbots ist es, die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung des Patienten zu minimieren. Die Nichtbeachtung kann für den Zahnarzt berufs- und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Es ist jedoch zu beobachten, dass die Rechtsprechung zu den recht strengen Vorgaben des HWG immer liberaler wird. Zusätzlich wird das Gesetz derzeit zur Anpassung an eine EU-Richtlinie überarbeitet. Die entsprechenden Entwürfe sehen auch eine Lockerung des Vorher-Nachher-Werbeverbotes vor, indem zukünftig nur noch „missbräuchliche, abstoßende oder irreführende“ Darstellungen untersagt sein sollen. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche endgültigen Wortlaut die Neufassung haben wird. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gilt es weiterhin, die Ursprungsfassung zu beachten.

Fazit

Die Nutzung von Bildern und Fotografien im Rahmen der Onlinepräsenz einer Zahnarzapraxis – sei es die Homepage oder das Facebookprofil – ist notwendig, um diese ansprechend und übersichtlich zu gestalten. Dabei gilt es jedoch, die vorgenannten rechtlichen Grenzen zu beachten. Zahnärzte sollten sich daher bereits im Vorfeld über die geteilten Vorgaben informieren oder ein fachkundiges Unternehmen mit der Erstellung und Pflege der Internetpräsenz beauftragen. Bei verbleibenden Fragen oder Unsicherheiten empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat einzuholen.

Literatur

- Vgl. <http://www.internet-law.de/2012/04/haftungsrisiko-facebook.html>
- Vgl. <http://www.kriegs-recht.de/facebook-abmahnung/>
- Vgl. <http://www.kriegs-recht.de/facebook-abmahnung/>

autorinnen.

Katrin Helena Lyrck
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Laura Oprée
Assessor Juris
LYCK & PÄTZOLD MEDIZINANWÄLTE
Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139560
E-mail: kanzlei@medizinanwaete.de
www.medizinanwaete.de

BLUE SAFETY Anwender

Jens war skeptisch, denn wir hatten in der Praxis schon einiges ausprobiert. Doch mit BLUE SAFETY haben wir es geschafft, dass unsere Wassertqualität den strengen Anforderungen der RKI-Richtlinie und der Trinkwasserverordnung entspricht. Ich bin begeistert!

BLUE SAFETY GmbH | Siemensstraße 57 | D-48153 Münster
Fax 0800-25 83 72 33 | www.bluesafety.com
hello@bluesafety.com

ANZEIGE

c-on nkt
Die einzige vollständig int. totale Kamera mit automatischer Bildaufnahme:
 >> Autocampus
 >> 250-fache Vergrößerung
 >> Bildstabilisator
 >> automatische Bilddrehung



Neu!
Info: +49(0) 7351-474.99.0
orange dental © orange dental